

Geschäftsordnung für den Jugendstadtrat der Stadt Mülheim an der Ruhr
vom 10.05.2023

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Mitgliedschaft
- § 2 Sitzungen des Jugendstadtrates
- § 3 Wahl des Leitungsgremiums
- § 4 Leitungsgremium und seine Aufgaben
- § 5 Projektgruppen
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Entsendung von Mitgliedern
- § 8 Änderung der Geschäftsordnung

Präambel

Der Jugendstadtrat gibt sich im Interesse der Jugendlichen unserer Stadt gemäß den Vorschriften der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr die nachfolgende Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Jugendstadtrates verpflichten sich dazu, die Grundsätze der freien Rede und des respektvollen Umgangs zu wahren. Sie sind sich bewusst, dass sie als Vertreter*innen der Jugend eine besondere Verantwortung tragen und ein Vorbild für ihre Altersgenoss*innen sein sollten. In diesem Sinne gibt sich der Jugendstadtrat die vorliegende Geschäftsordnung, um seine Arbeit effektiv und transparent zu gestalten und seine Ziele bestmöglich zu erreichen.

§ 1

Mitgliedschaft

- (1) Bei der alle zwei Jahre stattfindenden Auftaktveranstaltung, können sich die interessierten Jugendlichen informieren, eigene Themen einbringen und sich schriftlich für eine Mitarbeit im Jugendstadtrat anmelden. Eine Anmeldung zur Mitarbeit kann auch außerhalb der Auftaktveranstaltung erfolgen, indem die Bereitschaft der Geschäftsführung schriftlich oder per Email mitgeteilt wird.

- (2) Die kraft schriftlicher Erklärung zur Mitarbeit angemeldeten Jugendlichen bilden den Jugendstadtrat. Der Eintritt in den Jugendstadtrat sowie der Austritt müssen der Geschäftsführung spätestens 10 Tage vor der nächsten Sitzung schriftlich oder per Email mitgeteilt werden.
- (3) Die Geschäftsführung führt jedes Jahr vor den Sommerferien unter allen Mitgliedern eine Umfrage mit einer Rückmeldefrist von 14 Tagen durch, ob die Anmeldung zur Mitarbeit im Jugendstadtrat noch gilt. Erfolgt innerhalb der Frist keine Rückmeldung, endet die Mitgliedschaft automatisch. Eine erneute Anmeldung zur Mitarbeit ist nach den Regeln von Absatz (1) möglich.

§ 2

Sitzungen des Jugendstadtrates

- (1) Der Jugendstadtrat soll in jeder Sitzungsfolge des Rates der Stadt nach dem vom Hauptausschuss beschlossenen jährlichen Terminplan einberufen werden, mindestens aber alle drei Monate. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Jedes Jahr nach den Sommerferien wird in einer gesonderten Veranstaltung über die Arbeit des Jugendstadtrates vor der ersten regulären Sitzung informiert.
- (3) Der Jugendstadtrat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich einfordert und die zu beratenden Themen benennt. Für die Tagesordnung gelten die vorgegebenen Fristen. Das Leitungsgremium kann außerordentliche Sitzungen nach Mehrheitsentscheid einberufen.
- (4) Die Sitzungen werden durch ein Mitglied des Leitungsgremiums oder ihre/seine Vertretung mit Unterstützung der Geschäftsführung moderiert. Ist noch kein Leitungsgremium gewählt übernimmt der/die Jugenddezernent*in die Moderation. Aufgabe der Moderation ist es, für Fairness in den Sitzungen zu sorgen, entsprechend den Regeln, die sich der Jugendstadtrat selbst durch Mehrheitsbeschluss gibt. Zu Beginn jeder Sitzung wird die Mitgliederanzahl festgestellt. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Alle Mitglieder des Jugendstadtrates haben Rede- und Stimmrecht. Für die Sitzungsteilnahme mit Rede- und Stimmrecht ist eine verbindliche Anmeldung bei der Geschäftsführung spätestens 10 Tage vor einer terminierten Sitzung erforderlich. Nicht angemeldete Mitglieder können als Zuhörer*innen teilnehmen. Dies gilt nicht bei Einberufungen von Sitzungen außerhalb des Terminplans mit einer Vorlaufzeit von weniger als 10 Tagen.
- (5) Der Jugendstadtrat kann zusätzlich sachverständige Referenten*innen hinzuziehen und Vertreter*innen der Verwaltung einladen.
- (6) Der Jugendstadtrat kann mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder Anregungen, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat und seine

Ausschüsse sowie die Bezirksvertretungen richten, die schriftlich zu begründen sind. Der Jugendstadtrat kann mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder Anfragen an die Verwaltung richten.

- (7) Die Schriftführung über die Sitzungen obliegt der Geschäftsführung. Das Protokoll enthält mindestens die gefassten Beschlüsse und wird von der Moderation und der Schriftführung unterzeichnet.

§ 3

Wahl des Leitungsgremiums

- (1) Haben sich mindestens 17 Jugendliche schriftlich zur Mitarbeit im Jugendstadtrat bereit erklärt, wählen diese aus ihrer Mitte ein Leitungsgremium mit mindestens vier und bis zu acht Mitgliedern.
- (2) Auf dem Stimmzettel darf ein Wahlvorschlag angekreuzt werden. Gewählt sind diejenigen Bewerber*innen, die entsprechend der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Leitungsgremiums die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Zwischen Bewerber*innen mit gleichen Stimmzahlen findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das von der Geschäftsführung zu ziehende Los.
- (3) Wenn ein*e gewählte*r Bewerber*in die Annahme der Wahl ablehnt, ein gewähltes Mitglied sein Mandat niederlegt oder ein Mandat des Leitungsgremiums aus sonstigen Gründen frei wird, wird dieses in der nächsten Sitzung des Jugendstadtrates für die restliche Wahlzeit nachgewählt. Erscheint ein Mitglied des Leitungsgremiums dreimal unentschuldigt nicht zu einem Treffen des Leitungsgremiums und antwortet auch nicht auf schriftliche Aufforderung der Geschäftsführung an seine für die Mitgliedschaft angegebene Adresse, kann es in einer Sitzung des Jugendstadtrates mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Leitungsgremium abgewählt werden. Ein Mitglied des Leitungsgremiums kann auch aus wichtigem Grund in einer Sitzung des Jugendstadtrates durch 2/3 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Diesem Mitglied des Leitungsgremiums ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In der gleichen Sitzung kann dann ein neues Mitglied ebenfalls durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden.

§ 4

Leitungsgremium und seine Aufgaben

- (1) Das Leitungsgremium vernetzt und koordiniert den Jugendstadtrat. Es trifft sich formlos und nach Bedarf, mindestens jedoch zur Vorbereitung der Sitzungen des Jugendstadtrates.
- (2) Das Leitungsgremium bereitet in Abstimmung mit der Geschäftsführung und dem Amt für Kinder, Jugend und Schule die Sitzungen des Jugendstadtrates vor.
- (3) Es führt die Beschlüsse aus den Sitzungen des Jugendstadtrates aus und vertritt den Jugendstadtrat nach außen.
- (4) Das Leitungsgremium wird in formalen und kommunalrechtlichen Fragen durch die Geschäftsführung unterstützt und beraten. Die Geschäftsführung kann Treffen des Leitungsgremiums einberufen oder nach Bedarf und Absprache an den Treffen des Leitungsgremiums teilnehmen.
- (5) Pädagogisch wird das Leitungsgremium durch das Amt für Kinder, Jugend und Schule begleitet.

§ 5

Projektgruppen

- (1) Grundsätzlich kann sich jedes Mitglied des Jugendstadtrates, aber auch andere an der thematischen Mitarbeit interessierte Jugendliche, in die Arbeit einer Projektgruppe einbringen.
- (2) Von den Mitgliedern der Projektgruppe wird ein*e Projektsprecher*in bestimmt.
- (3) In den Projektgruppen werden Ideen und Konzepte entwickelt und geplant. Auf Vorschlag einer Projektgruppe und bei Vorliegen von Ergebnissen entscheidet der Jugendstadtrat, wie damit weiter verfahren wird.
- (4) In der inhaltlichen und konzeptionellen Arbeit werden die Projektgruppen pädagogisch durch das Amt für Kinder, Jugend und Schule begleitet.

§ 6

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Jugendstadtrates wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Leitungsgremium und der pädagogischen Begleitung erstellt.
- (2) Die Tagesordnung sollte folgende Punkte enthalten:

- Sitzungseröffnung und Besprechung der Tagesordnung
 - Feststellung der Mitgliederanzahl und der anwesenden Mitglieder
 - Aktuelles
 - Sachstand aus den Projektgruppen, Austausch und Beschlusspunkte
- (3) Bei Angelegenheiten die den Gremien zugeleitet werden sollen, werden Vorlagen (Verwaltungsvorlagen, Anträge, Vorschläge und Anfragen) im Ratsinformationssystem erstellt.
- (4) Die Einladung mit der Tagesordnung wird spätestens sechs Tage vor der Sitzung im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

§ 7

Entsendung von Mitgliedern

Mitglieder, die vom Jugendstadtrat in Gremien o.ä. anderer Institutionen (z.B. Ring Politischer Jugend Mülheim oder Kinder- und Jugendrat NRW) gewählt werden, üben diese Tätigkeiten grundsätzlich befristet auf ein Jahr aus. Wiederwahlen sind möglich.

§ 8

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendstadtrates beschlossen werden.